



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. XXXIII. Der Evangelischen Gesandten Vorschreiben an die Kayserlichen Plenipotentiarios, vor die Stadt Ulm und andere Schwäbische Reichs-Städte, in Puncto Moderationis & Justitiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. selbst billig und recht und um Ew. Kayserlichen Majestät bin ich es zu verdie- 1646.  
Junius. nen. Junius.

Ew. Römisch-Kayserlichen Majestät

aller-unterthänigst allergehör-  
samster

Johann Reinhard von Metternicht,  
Stadthalter des hohen Stiffts Hal-  
berstadt.

Present. Obndr. d. 24. Nov. S. Di. Fat.

1646. d. 30. J. 1646.

Subadj. N. 2.

Johann Reichard von Metternicht, Stadthalters zu Halberstadt Memo-  
riale pro Matthias Glassing, die apprehensionem Possessionis des Hau-  
ses Lohra betreffend.

Wann er wird zu dem Herrn Obristen Krats nach Bleicheroda kommen, kan  
er die Credentiales überreichen; und darbey sich als einen Soldaten angeben und  
um Dienst bewerben, den Herrn Obristen bitten, Er möchte ihn aufs Haus Loh-  
ra unterdessen legen, wann er nun hinauf gelassen, mag er mit dem Schwarzbur-  
gischen Amtmann und Diener ein Parlament also anfangen, daß er genöthiger,  
ihn darüber beym Herrn Obristen zu verklagen. Wann nun der Schwarzburgische  
Diener hinunter, soll er dahin sehen, daß er nicht wieder werde hinauf gelassen,  
zudem Ende ihm dann der Herr Obrister alle Assistenz leisten wird, kan um mehr  
Beglaubigung willen dieses Memorial vorgeigen. Actum Halberstadt den 21. Ma-  
ji Anno 1636.

Johann Reichard von Metternicht,  
Stadthalter.

NB: Dieses Memorial soll  
er Niemand als dem  
Herrn Obristen Krats  
vorgeigen.  
Quod præsens hæc copia cum vero originali verbo-  
tens concordet, attestari voluit manu hac sua  
& impressione sigilli

Johannes Colerus, Not. publ. Caf.

§. XXXIII.

Vorschriften  
an die Kayser-  
liche Gesand-  
ten, vor die  
Stadt Ulm,  
und andere  
Schreibs-  
für Reichs-  
Städte pun-  
cto Moderationis &c.

Weil die Reichs-Stadt Ulm sowohl  
als andere Schwäbische Reichs-Städ-  
te, durch die erlittene Kriegs-Zufällen in  
einen sehr delabrirten Stand gerathen,  
gleichwohl auf Anhalten ihrer Creditoren  
mit Processen und Executionen sehr be-  
dränget wurden; So extrahirten selbige

die sub N. I. hier befindliche Intercessio-  
nales an die Kayserliche Gesandten, es  
dahin zu vermitteln, damit besagte Städ-  
te, sowohl in puncto Militie eine erträgliche  
Moderation erlangen, als auch in puncto  
Justitie mit allzugeschwinden Processen  
verschonet werden möchten.

Dritter Theil.

h h h 2

N. I.

1646. Junius.

Dictar. Dönabr. d. 13. Junii. Anno 1646.

1646. Junius.

N. I.

Intercessionales vor Ulm und andere Schwäbische Reichs-Städte in puncto Moderationis & Justitia.

Der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät zu diesen allgemeinen Friedens Tractaten hochansehnliche fürtreffliche Herren Legati,

Hochwohlgebohrne Graffen, auch Wohl-Ede, Best-und Hoch-Gelahrte, Gnädige, Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Welchergestalt vermittelst des Copensichen Einschusses die Ehrbare Freye Reichs-Stadt Ulm, durch ihren Abgesandten Doctor Sebastian Otten, ihre und anderer im Schwäbischen Craß begriffenen Reichs-Städte, besonders aber auch der Stadt Schwäbischen Hall, bis anhero erlittenen betrübten Zustand uns zu erkennen geben, mit der Anzeige, daß, wann denemselben durch die harte Contribution und starke geschwinde Hülfß-Processen dergestalt ferner zugeleget werden solte, nicht anders erfolgen würde, denn daß sie unumgänglich zu Boden geleyet werden müßten, da jedoch, wann ihnen Respiration gegöndnet, sie vielmehr Gott zu Ehren und dem heiligen Römischen Reich zum besten, conserviret und erhalten werden kömten, und wie sie demnach uns um Intercessions-Ertheilung ganz inständig ersuchen lassen, solches alles geruhen Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzien daraus mit mehrern zu vernehmen.

Gleichwie nun mit diesen, durch das langgewährte Kriegs- Wesen sehr adfligirten und äuserst erschöpften Reichs-Städten, billig ein Christliches Mitleyden zu tragen, und leichtlichen zu erachten, wann ihnen nicht Respiration gelassen werden solte, sie es in die Harre nicht auszudauren haben, sondern nothwendig ihr Untergang zu befahren seyn würde.

Also zweiffeln wir gar nicht, wann gemeldte Freye Reichs-Städte Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzien hierunter selbst bittrlichen angelanget hätten, Sie würden ohne das derselben sich dahin anzunehmen gewillet gewesen seyn, damit deren Petito zur Billigkeit wäre Gnügen gethan worden.

Alldieweilm sie aber eine sonderbahre Confidenz zu unserer Intercession gesetzt, und verhoffet, es würde gedachten Reichs-Städten dadurch desto eher gerathen und geholffen werden; als haben von Ertheilung derselben, wir uns füglich nicht entbrechen können. Und gelanget demnach an Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzien unser unterdienst-und hochfleißiges Bitten, Sie wollen nicht allein solches unser Anbringen und Bitten wohl aufnehmen, sondern auch mehrerührte Reichs-Städte, sich zu aller-unterthänigster erspriesslichen schriftlichen Recommendation an die Römisch-Kayserliche Majestät unsern allergnädigsten Kayser und Herrn x. und wo es sonst vonnöthen, dahin anbefohlen seyn lassen; damit sie in puncto Militiæ erträgliche Moderation erlangen, in puncto Justitiæ aber mit abgeschwinden Processen verschonet, und also dem Heiligen Römischen Reich zu fernern Ruhm und Nutzen tüchtige Mit-Glieder und Stände verbleiben und nicht gar zu Boden getrieben werden möchten.

Solches werden sie mit stetswährenden dancknehmendem Gemüth erkennen, und Ew.

1646. Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen seyn und verbleiben Wir zu angenehmen Dien- 1646.  
 Janus. sten zu jederzeit ic. geflissen. Dsnabrück den 12. Junii Anno 1646. Janus.

Ew. Ew. Ew. Ew. Ew. Excellenzen

unter dienst- und bereit-willigste

Der Evangelischen Fürsten und Stände zu den  
 allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete  
 Räte, Botschaften und Gesandten ic.

An die Kayserlichen Herren  
 Legatos.

## Summarischer Inhalt

des

## Zwey und Zwanzigsten Buchs.

- §. I. Kayserliches Edict gegen das Auslaußen in den Erb-Ländern.
- II. Erz-Stift: Magdeburgische Vorstellung wieder die von Marggraf Christian Wilhelm gefuchte Aliment-Gelder.
- III. Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.
- IV. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in der Stadt Aachen.
- V. Die Franzosen verlangen, der Kayser solle dem König in Frankreich den Titul: *Majestät*, geben: Ursachen, weswegen der Kayser solches nicht thun könne.
- VI. Die Franzosen geben vor, daß zu HENRICI IV. Zeiten, dem Kayser der Titul: *Majestät*, nicht wäre gegeben worden.
- VII. Beweis, daß Frankreich dem Kayser allezeit die *Majestät* gegeben: Unterscheid der Kayserlichen Particular-Schreiben und solennen Cansley-Expeditionen.
- VIII. Ob das Schreiben, den Sterb-Fall der Römischen Kayserin betreffend, eigenhändig geschrieben, oder nur in der Cansley ausgefertigt solle werden.
- IX. Hessen-Darmstädtisches Bündniß mit Spanien.
- X. Weitere Vorstellung der Evangelischen Exulanten aus Böhmen.
- XI. Reichs-Ritterschafftliche Gravamina puncto Religionis &c.
- XII. Würtembergische Vorstellung wegen Achalm, Hohenstauffen, Blaubeuren und Hohentwiel.
- XIII. Der Stadt Lindau Vorstellung gegen die Kayserliche Besagung.
- XIV. Nassauische Protestation wieder den von Lothringen gebrauchten Titul: von Saarwerden.
- XV. Der Catholischen Capitulorum zu Minden und Verden Vorstellungen wieder die Vergebung solcher Stifter. N. I. Informatio Mindensis Ecclesiae &c. N. II. Informatio Ecclesiae Verdenensis.
- §. XVI. Von der Formula Clausula, die Einverleibung der Reichs-Ritterschafft in das Friedens-Instrument betreffend. N. I. Reichs-Ritterschafftliches Memorial. N. II. Corrigirte Clausula, die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend.
- XVII. Den Punctum Precedentiae zwischen den Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft betreffend. N. I. Protocollum. N. II. Der Reichs-Städte Resolution in puncto des Precedenz-Streits.
- XVIII. Des Verdischen Capituls Vorstellung, ihm durch die Cession an Schweden nicht zu präjudiciren.
- XIX. Hessen-Darmstadt will die Marburgische Successions-Sache coram Aulregis ausführen.
- XX. Grafen Christians zu Sayn Vorstellung, die Sannische Succession betreffend.
- XXI. Der Fränkische Crays legt in dessen Vor-schreiben die Guarantia in der Stadt Hoff betref-fend, dem Marggrafen zu Brandenburg den Ti-tul: Herzog in Preussen, bey. N. I. Des Deutschmeisterischen Gesandten Protestation ge-gen den Titul Herzog in Preussen. N. II. III. Brandenburg-Culmbachische Repestationes. N. IV. Münsterischen Fürsten-Raths Conclusum die Guarantia zu Hoff betreffend.
- XXII. Chur-Pfälzische Vorstellung contra Chur-Bayern, desselben völlige Restituitio betreffend.
- XXIII. Bericht von der Land-voigtey Hagenau und der Schutz-Gerechtigkeit über die zehn Elsäs-sischen Reichs-Städte.
- XXIV. Die Königin in Schweden schenket das Lichsfeld und den Maynsischen Hoff zu Erfurt an Landgraff Friederich zu Hessen.
- XXV. Chur- und Fürstlich-Sächsische Protestation gegen